

Herrn
Wilhelm Köstinger
Gründer des Vereines
„Sportverein Imperium Gastunum“
Kurpromenade 20
5630 Bad Hofgastein

ZAHL
30406/366-1121/1-2004
BETREFF

DATUM
06.10.2004

HAUPTSTRASSE 1
TEL. (06412) 6101 - 6321
FAX (06412) 6101 - 6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Sabine Windinger

B e s c h e i d

Gemäß § 13 Abs. 2 des Vereinsgesetzes (VerG) 2002, BGBl. Nr. 66/2002, in der geltenden Fassung, wird nach dem Inhalt des eingereichten Statutenexemplares der Verein:

**„Sportverein Imperium Gastunum“ mit dem Sitz in Bad Hofgastein
zur Aufnahme der Vereinstätigkeit eingeladen.**

B e g r ü n d u n g:

Da Ihrem Ansuchen vollinhaltlich entsprochen wurde entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG eine Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verein innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellen muss, widrigenfalls er von der Vereinsbehörde aufzulösen ist. Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 3 VerG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 13 Abs. 2 des Vereinsgesetzes (VerG) 2002 i.d.g.F. kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,00 zu entrichten.



Für den Bezirkshauptmann:

Sabine Windinger

Anlage:

1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten

Beschuld

Geht es um die... (faint text)

... (faint text)

Befund:

Die... (faint text)

... (faint text)

Rechtsmittelbelehrung:

... (faint text)

... (faint text)